

Einheitliche Organisationsrichtlinie BLW Bäcker-Fleischer-Konditoren

I. Organisation

1. Die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe hält jährlich drei Bundeslehrlingswettbewerbe ab, jeweils einen für die Bäcker, die Fleischer und für die Konditoren. Unmittelbar nach Beginn einer neuen Funktionsperiode veröffentlicht die Bundesinnung eine Übersicht über die Wettbewerbe für die nächsten neun Jahre.
2. Die Ausrichtung der jeweiligen Bundeslehrlingswettbewerbe obliegt den Landesinnungen der Lebensmittelgewerbe, wobei darauf Bedacht genommen werden soll, dass jährlich nur ein BLW im gleichen Bundesland stattfindet. Die Ausrichtung eines BLW ist unabhängig davon, ob das in Betracht kommende Bundesland in der jeweiligen Branche eigene WettbewerbsteilnehmerInnen stellt.
3. Die ausrichtenden Landesinnungen koordinieren den Zeitpunkt der Abhaltung des jeweiligen BLW mit der Bundesinnung bis spätestens Mitte Februar, wobei der jeweilige Wettbewerbstermin tunlichst im Juni stattfinden soll und eine zeitgleiche (oder sich zeitlich überschneidende) Abhaltung von zwei oder mehreren BLW's möglichst zu vermeiden ist. Der festgelegte Termin ist den teilnehmenden Landesinnungen durch die Bundesinnung unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig mit dieser Meldung ist allen Landesinnungen ein Datenblatt zu übermitteln. Mit diesem Datenblatt werden der Bundesinnung die wesentlichen Daten des teilnehmenden Bundeslandes, insbesondere die Namen der WettbewerbsteilnehmerInnen, Juroren und Begleitpersonen, die Zimmerkategorie sowie die Anzahl der Nächtigungen bekannt gegeben.
4. Die ausrichtenden Landesinnungen haben der Bundesinnung bis spätestens acht Wochen vor dem Wettbewerbstermin ein Programm zu übermitteln, aus dem sämtliche für die TeilnehmerInnen erforderlichen Informationen, insbesondere zur Anreise, Unterbringung und zum Wettbewerbsablauf ersichtlich sind.
5. Alle teilnehmenden Landesinnungen geben der Bundesinnung bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Bundeswettbewerbstermin die TeilnehmerInnen, Begleitpersonen und gegebenenfalls Juroren mittels des von der Bundesinnung zugeschickten Datenblattes (siehe Pkt. 1/3), bekannt.
6. Die Bundesinnung übernimmt auf Grund der gemeldeten Daten die Ausschreibung und Einladung direkt an die WettbewerbsteilnehmerInnen und Juroren, weiter ergeht eine Ausschreibung mit Einladung an alle Landesinnungen, die ihrerseits für die Information allfälliger Begleit- und/oder Betreuungspersonen zuständig sind. Die Ausschreibung und Einladung kann im Einvernehmen mit der Bundesinnung auch von der ausrichtenden Landesinnung besorgt werden.

1

Die Ausschreibung beinhaltet neben dem Programmablauf die jeweiligen Wettbewerbsrichtlinien, sowie wichtige Informationen über Werkzeuge, Arbeitskleidung und allenfalls mitzubringende Utensilien. Darüber hinaus erfolgen auch allfällige besondere Hinweise die von der ausrichtenden Landesinnung besonders angemerkt werden. Finden die Wettbewerbe außerhalb der Bundes- bzw. der Landeshauptstädte statt, werden insbesondere für mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisende TeilnehmerInnen Hinweise zu den Verkehrsanbindungen mitgeschickt.

Zeitgleich übermittelt die Bundesinnung der ausrichtenden Landesinnung sämtliche für die Teilnahme und Unterbringung der WettbewerbsteilnehmerInnen und Juroren vorliegenden Daten der teilnehmenden Landesinnungen, inklusive der bis zum Meldezeitpunkt gem. Punkt 1/5 bekannten Begleitpersonen. Die ausrichtende Landesinnung organisiert auf Grund dieser Daten die Unterbringung der TeilnehmerInnen, Juroren und Begleit,- bzw. Betreuungspersonen sowie den Wettbewerb. Begleit,- bzw. Betreuungspersonen, die nach dem Meldezeitpunkt gem. 1/5 gemeldet werden, müssen gegebenenfalls die Unterbringung selbst organisieren.

7. Die Unterbringung der WettbewerbsteilnehmerInnen erfolgt unter Berücksichtigung organisatorischer Gegebenheiten grundsätzlich in Doppelzimmern, die der Juroren in Einbettzimmern. Begleit,- bzw. Betreuungspersonen vereinbaren die Art der Unterbringung mit der jeweils zuständigen teilnehmenden Landesinnung. Im Falle wirksam werdender Stornobedingungen sind die anfallenden Kosten vom Verursacher zu tragen.

II. Kosten

1. Sämtliche Kosten für die WettbewerbsteilnehmerInnen sind von der jeweils teilnehmenden Landesinnung zu tragen, dies betrifft insbesondere die Reisekosten und die Kosten für Nächtigungen am Wettbewerbsort für die Dauer des Wettbewerbs. Die Bundesinnung stellt den ausrichtenden Landesinnungen einen Sockelbetrag pro Wettbewerb zur Verfügung, *dessen Höhe im jeweiligen Bundesverband festzulegen und im Fachverbandsvoranschlag entsprechend auszuweisen ist.*

2. Die Übernachtungs- und Reisekosten der Juroren sind von der Bundesinnung zu tragen.

3. Die Kosten der Begleit,- bzw. Betreuungspersonen sind von diesen selbst zu tragen; anderslautende Vereinbarungen zwischen diesen und der jeweils teilnehmenden Landesinnung sind möglich; soweit dies die Organisation der ausrichtenden Landesinnung betrifft, ist diese zeitgerecht von den betreffenden Landesinnungen zu informieren.

4. Die Kosten für die Verpflegung während des Wettbewerbes, eines *allfälligen* Rahmenprogramms *sowie die Kosten der Siegerehrung und einem damit verbundenen Abschlussessen* werden von der ausrichtenden Landesinnung getragen.

5. Die für die Siegerehrung in den jeweiligen Wettbewerbsbereichen vorgesehenen Preise, wie insbesondere Pokale, Medaillen, Urkunden, sind von der Bundesinnung zur Verfügung zu stellen.

6. Allfällige sonstige Kosten- oder Spesenersätze der Bundesinnung an die ausrichtenden Landesinnungen außerhalb der in Pt. II/1.-5. geregelten Punkte finden nicht

statt.

III. Juroren

Die Bewertung der TeilnehmerInnen erfolgt jeweils durch eine Jury. Die Zusammensetzung der Jury und die Bewertungsdetails werden in den jeweiligen fachlichen Richtlinien festgesetzt.

IV. TeilnehmerInnen

1. Jedes Bundesland ist berechtigt zwei TeilnehmerInnen pro Bundeslehrlingswettbewerb zu melden, beim Bundeslehrlingswettbewerb der Fleischer können auf Grund der beiden Lehrberufe bis zu drei TeilnehmerInnen pro Bundesland nominiert werden.

Beschluss: 10. BIAS, 17.10.2013, Haibach

ORGANISATIONSSCHEMA zu Punkt I. Punkt 3.-6.

- I. Ausrichtende LI >>> Termin(vereinbarung) an/mit BI (> I. Pt.3.)
- II. BI >>> Termininfo an alle LI + Datenblatt mit Fristhinweis (>I. Pt.3.)
- III. Ausrichtende LI >>> 8 Wochen vor Termin >> Detailinfo zum Ablauf an BI (>I. Pt.4.)
- IV. Alle LI >>> 4 Wochen vor Termin >> Teilnehmerinfo/Datenblatt an BI (>I. Pt.5.)
- V. BI >>> Einladung Teilnehmer, Juroren, LI + Infopaket an ausrichtende LI (>I. Pt.6.)

BEILAGE: Datenblatt wie in I. Punkt 6. Erläuterungen erwähnt